Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	**DrS/2020/231**
öffentlich	

Fachdienst Jugendamtsleitung Datum: 14.10.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.11.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	01.12.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Schulentwicklungsplan (SEP) der BBZ im Kreis Segeberg 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Schulentwicklungsplan des Kreises Segeberg – Schuljahr 2019/20 wird in der Fassung des Standes Oktober 2020 zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige Stellungnahmen zu Sachständen auf Basis dieser Planung abzugeben.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Änderungen am Text des Planes und erläuternde Ergänzungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Entsprechend des Schulgesetzes hat der Kreis Segeberg in Zusammenarbeit mit der Schulleitung des BBZ Segeberg und dem Schulleitungsteam des BBZ Norderstedt erstmalig einen Schulentwicklungsplan für die BBZ erstellt. Basis der Darstellung sind die durch die BBZ zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Neben den Schüler*innenzahlen sind zur Darstellung der BBZ als starkes Glied der Bildungskette und als Schnittstelle zum Aus- und Arbeitsmarkt auch weitere Quellen zur besseren Einordnung genutzt worden.

Sachverhalt

Aufgaben des Kreises im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, gesetzliche Grundlage: § 51 SchulG - Schulentwicklungsplanung der Kreise:

„Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen."
(Quelle: Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, Grundlage: Schulgesetz in der Fassung vom 09.02.2007; letzte Änderung vom 12.12.2018)

Die Schulentwicklungsplanung der Kreise zeigt Möglichkeiten und Tendenzen der regionalen Schulentwicklung auf. Sie ist eine Planungshilfe für die Kommunen und die Schulträger, welche in eigener Verantwortung ihre detaillierte Schulentwicklungsplanung zu erstellen haben (siehe § 48 SchulG).

Der Kreis als Schulträger der BBZ hat die Aufgabe der Erstellung einer eigenen Schulentwicklungsplanung. Gesetzliche Grundlage: § 48 Schulgesetz SH.

Umfang der Aufgaben:

Die Schulträger haben die Aufgaben,

unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen,

die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,

das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,

den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Im Schulentwicklungsplan für die Berufsbildungszentren gilt es, neben der individuellen Standortentwicklung auf Basis der Schüler*innenzahlen, auch perspektivische Bedarfe an Räumen, Personal und technischer Ausstattung zu eruieren und durch die Geschäftsführer*innen der BBZ benennen zu lassen. Ferner ist festzustellen, ob und wann weitere bauliche Bedarfe gedeckt werden können und müssen. Deshalb ist der SEP für die BBZ auch durch eine enge Zusammenarbeit mit den Beteiligten Geschäftsführer*innen der beiden BBZ, den verantwortlichen Fachdiensten sowie Fachbereichen des Kreises Segeberg gekennzeichnet. Zudem ist es Aufgabe des SEP die Bildungsangebote der BBZ vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des Kreises zu betrachten und gemeinsam mit den BBZ-Geschäftsführer*innen auf Veränderungen der Nachfrage mit Anpassungen des Angebotes zu reagieren.

Der Schulentwicklungsplan BBZ kann von interessierten Bürgern als Nachschlagewerk über den allgemeinen Aufbau und Aufgaben der BBZ genutzt werden. Die kreisbezogenen Informationen zu den Angeboten der BBZ können zur Orientierung innerhalb des Vielfältigen Angebots der BBZ dienen.

Die Schulentwicklungsplanung der BBZ enthält darüber hinaus erste Informationen zur Digitalisierung. Beide BBZ haben das Sofortausstattungsprogramm genutzt und befinden sich im Antragsverfahren des DigitalPakts Schule.

Der Entwurf der des Schulentwicklungsplan hat den Schulleiter*innen der BBZ zur Stellungnahme vorgelegen. Deren Anregungen und Ergänzungen wurden aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Nein

[ ] Ja:

[ ] Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

[ ] Mittelbereitstellung
[ ] Teilplan:
In der Ergebnisrechnung Produktkonto:
In der Finanzrechnung investiv Produktkonto:

[ ] Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

[ ] Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

[ ] Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

[X] Nein

[ ] Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

[ ] Nein

[x] Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

[ ] Nein

[x] Ja

Anlage/n: